



Statuten

(Die männliche Form bezieht sich sinngemäss immer auch auf die weibliche Form)

1. Name, Sitz und Zweck

- Name** 1.1 Unter dem Namen Volleyballclub Turnverein Kriens, im folgenden VTV genannt, besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.
- Sitz** 1.2 Der Sitz des VTV Kriens ist Kriens.
- Zweck** 1.3 Der VTV Kriens fördert den Volleyballsport und pflegt die Kameradschaft.
- Zugehörigkeit** 1.3 Der VTV Kriens ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes SVBV und des Regionalen Volleyballverbandes RVI. Der VTV ist eine selbständige Abteilung des Turnverein Kriens (STV Kriens). Er ist dem Stammverein STV Kriens gegenüber verantwortlich, dessen Statuten auch für den VTV gelten.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Mitglieder** 2.1 Der VTV Kriens setzt sich zusammen aus:
- Aktivmitgliedern
 - Plauschvolleyballern
 - Junioren
 - Ehrenvolleyballern
 - Passivmitgliedern
- Aktivmitglieder** 2.2 Als Aktivmitglied können Personen aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr erreicht haben. Diese müssen Passivmitglieder des Stammvereins sein.
- Plauschvolleyballer** 2.3 Als Plauschvolleyballer können Personen aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr erreicht haben. Sie spielen keine Meisterschaft.
- Junioren** 2.4 Als Junioren gelten Jugendliche bis zum 16. Altersjahr. Diese müssen Jugendriegen-Mitglieder des Stammvereins sein.

- Supporter/Gönner** 2.5 Supporter/Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche den VTV wohl fördern, jedoch keinen Wert auf einen Eintritt in den VTV legen.
- Ehrenvolleyballer** 2.6 Zum Ehrenvolleyballer kann von der GV des VTV ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den VTV verdient gemacht hat.
- Passivmitglieder** 2.7 Als VTV-Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr erreicht haben. Diese unterstützen den VTV mit einem von der VTV-GV festgelegten Jahresbeitrag.
- Stimmrecht** 2.8 Sämtliche Aktivmitglieder, Plauschvolleyballer und Ehrenvolleyballer sowie die Mitglieder der Technischen Kommission besitzen Stimm- und Wahlrecht und haben das Recht, an der GV Anträge zu stellen.
- Pflichten** 2.9 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VTV und des Stammvereins zu wahren, die Statuten zu beachten, VTV-Beschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der VTV-Leitung zu unterziehen.

Im Besonderen verpflichten sich die Mitglieder ehrenamtlich zur Mithilfe an Turnieren oder sonstigen VTV-Vereinsaktivitäten wie namentlich dem „Schlössli-Cup“, Meisterschaftskiosk etc.

3. Eintritt, Austritt

- Eintritt** 3.1 Der Eintritt in den VTV ist auf ein schriftliches Gesuch (Anmeldekarte) hin jederzeit möglich. Die Mitglieder werden provisorisch vom Vorstand und definitiv von der GV aufgenommen.
- Austritt** 3.2 Schriftliche Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem VTV erfüllt sind.
- Streichung** 3.3 Mitglieder, die Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Ausschluss** 3.4 Mitglieder, welche gegen die Statuten oder Interessen des VTV und des Stammvereins schwer vergehen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene können gegen den Beschluss des Vorstandes Beschwerde an der nächsten GV erheben.
- Ansprüche** 3.5 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Finanzen

- | | | |
|-------------------------------|-----|---|
| Einnahmen | 4.1 | Die Einnahmen des VTV bestehen aus:
1. Mitgliederbeiträgen
2. Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
3. Supporter- und Sponsorenbeiträge
4. Überschüssen von Turnieren, Anlässen und Aktionen
5. Zinsen und Kapitalien |
| Mitgliederbeiträge | 4.2 | Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich durch die GV des VTV festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand des VTV kann, auf begründetes Gesuch hin, Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind der Beitragspflicht enthoben. |
| Beitrag an Stammverein | 4.3 | Der VTV ist gegenüber dem Stammverein verpflichtet, die Passivmitglieder-Beiträge abzuliefern (2.2/2.3). |
| Haftung | 4.4 | Für Verbindlichkeiten des VTV haftet nur das VTV-Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. |
| Rechnungsjahr | 4.5 | Das Rechnungsjahr wird jeweils am 30. April abgeschlossen. |
| Entschädigung | 4.6 | Spesenentschädigung regelt der Vorstand. |

5. Organe des Vereins

- | | | |
|---------------------------|-----|--|
| Generalversammlung | a) | Generalversammlung (GV) |
| | 5.1 | Die GV ist das oberste Organ des VTV. Ausschliesslich Befugnisse der GV sind: <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten • Genehmigung der Jahresrechnung • Genehmigung des Budgets • Festlegung der Mitgliederbeiträge • Abänderung der Statuten • Auflösung des VTV |

Die ordentliche GV findet jährlich im Mai oder Juni statt.

- | | | |
|---|-----|---|
| Ausserordentliche Generalversammlung | 5.2 | Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. |
|---|-----|---|

- Anträge** 5.3 Die Einladungen zur GV sind vom Vorstand 14 Tage vorher schriftlich unter Angaben der Traktanden zu erlassen. Anträge betreffend Abänderung oder Ergänzungen der Traktandenliste sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Beschlüsse** 5.4 Die GV beschliesst:
- mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen bei allen Geschäften und Wahlen
 - mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über Statutenänderungen und Mitgliederbeschwerden.
- b) Vorstand
- Vorstand** 5.5 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Präsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - TK- Chef 1
 - TK- Chef 2
 - Mannschaftsvertreter der 1. Mannschaften
 - Beisitzer
 -
- Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten wählen.
- Amtsdauer** 5.6 Der Vorstand wird von der GV auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.
- Nachwahl** 5.7 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.
- Pflichten** 5.8 Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind durch ein Pflichtenheft geregelt. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die nach Statuten und Pflichtenheft nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:
- Wahl des TK-Chefs
 - Engagement von Trainern
 - Bestimmen der meisterschaftsspielenden Mannschaften
 - Bestimmen eines Verbindungsmannes in den Vorstand des TV Kriens
 - Vertretung des Vereins gegen aussen
 - Organisation von Vereinsanlässen
 - Pflege des Kontaktes mit allen Mitgliedern
 - Pflege einer kameradschaftlichen Atmosphäre im Verein

c) Technische Kommission (TK)

- TK** 5.9 Die TK besteht aus:
- TK Chef 1+2
 - allen Trainern des VTV
 - J+S-Coach
- Sie kann nach Bedarf erweitert werden.
- Aufgaben** 5.10 Der Aufgabenbereich der TK ist durch ein Pflichtenheft geregelt. Die TK hat im besonderen folgenden Obliegenheiten zu erfüllen:
- Technische Organisation des Meisterschaftsbetriebes
 - Organisation, Durchführung und Leitung des Trainings
 - Organisation von Freundschaftsspielen und Turnieren
 - Planung J+S
 - Ausbildung von Spielern, Schreibern, Schiedsrichtern und Trainern
 - Vorschlagen der meisterschaftsspielenden Mannschaften

d) Rechnungsrevisoren

- Rechnungsrevisoren** 5.11 Die Rechnungsrevisoren werden durch den TV Kriens gestellt.

6. Auflösung des Vereins

- Auflösung** 6.1 Beschlüsse über die Auflösung des VTV können nur an der GV gefasst werden. Es bedarf zu deren Gültigkeit zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Aktivmitgliedern sowie der Ehren- und Plauschvolleyballern.
- Vereinsvermögen** 6.2 Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung zur Verwaltung an den Stammverein TV Kriens.

7. Schlussbestimmungen

- Streitigkeiten** 7.1 Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der GV entschieden.
- Vereinsjahr** 7.2 Das Vereinsjahr des VTV beginnt mit der ordentlichen GV im Mai/Juni.
- Genehmigung** 7.3 Diese geänderten Statuten wurden von der Generalversammlung vom 4. Juni 2004 genehmigt und treten ab diesem Datum sofort in Kraft.

- 7.4 Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach ZGB Art. 60 ff.

Kriens, 4. Juni 2004

Die Präsidentin:

Manuela Bammert

Die Sekretärin:

Sabine Keller